



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 08

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 27. April 2017

Nr. 1 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2017

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Nr. 3 Beratung zu Elektromobilität

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.470.000 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.845.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 9.020.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl S.210), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2016 (GVBl. S. 436) geändert, umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2017 auf 67.108.400 EUR festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.886.670 EUR
b) der Grundsteuer B	12.689.738 EUR
c) der Gewerbesteuer	49.710.708 EUR
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	57.231.779 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	7.240.512 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemein- den im Jahr 2016 Anspruch hatten	<u>12.521.595 EUR</u>
	<u>141.281.002 EUR</u>
	=====

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,50 v.H.
bb) für die Grundstücke (B)	47,50 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,50 v.H.
c) aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	47,50 v.H.
d) aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,50 v.H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	47,50 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Donauwörth, den 24.04.2017
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landkreises vom 15.03.2017 der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine Beanstandung der Haushaltssatzung erfolgte nicht, so dass die Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung amtlich bekanntgemacht wird.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 02. Mai 2017 eine Woche lang im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 182, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Donauwörth, den 24.04.2017

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Rößle'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Stefan Rößle
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries
– Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem Bescheid vom 19.04.2017, Az. (400 – 6024) 2017/0289 B der Norma Lebensmittelhandels Stiftung, Zweigbetrieb Carl-von-Linde-Straße 3, 86551 Aichach folgende Baugenehmigung zum Versetzen des Eingangs um 1 Feld auf dem Grundstück Flurnr. 322 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 53,50 € festgesetzt. Hinsichtlich der Aufgliederung von Gebühren und Auslagen wird auf die anliegende Kostenverfügung verwiesen, die Teil dieses Bescheids ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgeföhren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth (Haus C, Zimmer 282) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 - 6 BayBO).

Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigungen als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Hierdurch wird die Klagefrist in Lauf gesetzt.

Donauwörth, den 19.04.2017

Landratsamt Donau-Ries



Hegen
Oberregierungsrat



Ankündigung des Landkreises

Nr. 3 Beratung zu Elektromobilität

Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote – es gibt viele Fragen rund um die Elektromobilität. Antworten erhalten Bürger bei einer speziellen Sprechstunde zu diesem Thema. Der nächste Termin ist am Dienstag, 2. Mai von 14 bis 17 in der VHS Donauwörth im Spindeltal. Es werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt. Für die Beratung ist daher eine Anmeldung beim Landratsamt (Tel. 0906/74-258) erforderlich.

Neben der bewährten Energie-Beratung bietet der Landkreis Donau-Ries auch eine Beratung zu Elektromobilität an. Sie ist kostenlos und neutral und deckt alle damit verbundenen Themen ab. Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Bernhard Janka, Energieberater bei der Lechwerke AG (LEW), verfügt über langjährige Erfahrung in der Elektromobilität.

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**